



SITZUNGSVORLAGE				
Nr. 047/2019	vom	15.07.2019	Hauptamt	
Sitzung des		GR		
am		25.09.2019		
öff. (ö) / nichtöff. (nö)		ö		
Vorberatung (V)				
Entscheidung (E)		(E)		

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter für den Teilort Mähringen durch den Gemeinderat

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- Der Gemeinderat wählt folgende Person zur ehrenamtlichen Ortsvorsteherin / zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Mähringen:

(Vor- und Nachname)

- Der Gemeinderat wählt folgende Mitglieder des Ortschaftsrates zu deren / dessen Stellvertreter/in:

1. Stellvertreter/in:

(Vor- und Zuname)

2. Stellvertreter/in:

(Vor- und Zuname)

Ergebnis der Vorberatung:

- im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen:

- wie Ortschaftsratsbeschluss
wie Ortschaftsratsbeschluss
mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Nach den Kommunalwahlen am 26.05.2019 ist vom Gemeinderat für den Teilort Mähringen ein neuer Ortsvorsteher bzw. eine neue Ortsvorsteherin und deren Stellvertreter/innen zu wählen. Dabei kann sich der Gemeinderat dem Vorschlag der Ortschaft anschließen oder weitere eigene Kandidaten benennen.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO. D.h., diese Wahl ist grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln durchzuführen; es kann nur offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der zu Wählende braucht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitglieder (absolute Mehrheit).

Für den Fall, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen hat, findet, wenn eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht wurde, eine Stichwahl zwischen den beiden erfolgreichsten Bewerbern statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Beschließt der Gemeinderat (neben dem/den vom Ortschaftsrats vorgeschlagenen Bewerber/n) weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrats in die Wahl einzubeziehen, wäre folgendermaßen vorzugehen:

1. Einen solchen Beschluss muss der Gemeinderat ggf. mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller seiner Mitglieder (!) fassen (71 Abs. 1 S. 2 GemO).
2. In einem solchen Fall kann die Wahl des Ortsvorstehers nicht in der gleichen Sitzung des Gemeinderats erfolgen; denn zu einer Erweiterung des Bewerberkreises ist der Ortschaftsrat (in einer Ortschaftsratssitzung) zu hören, d.h., es muss ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Der Beschluss des Ortschaftsrates über die abzugebende Stellungnahme erfolgt durch Abstimmung und nicht durch Wahl. Hier geht es um eine Meinungsäußerung des Ortschaftsrats. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats ist für den Gemeinderat nicht bindend, sie bildet jedoch eine wesentliche Grundlage für die Wahlentscheidung des Gemeinderats.
4. Nach der Anhörung des Ortschaftsrats entscheidet der Gemeinderat über die Bestellung des Ortsvorstehers – durch Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Der Ortschaftsrat könnte im Zusammenhang mit einer Anhörung zu einem Ergänzungsvorschlag des Gemeinderats seinerseits einen (neuen) eigenen Personenvorschlag unterbreiten. Entschließt sich der Ortschaftsrat dazu, dann muss über einen solchen neuen Vorschlag natürlich durch Wahl Beschluss gefasst werden (vgl. VwV des IM zu § 71).

Hinweis: Kommt es nicht zur Wahl des vom Ortschaftsrat vorgeschlagenen Bewerbers, und kommt auch im Gemeinderat die qualifizierte Mehrheit für die Erweiterung des Bewerberkreises nicht zustande, muss verhandelt werden.

Allgemeine Hinweise

1. Wahlbewerber sind bei den verschiedenen Wahlgängen stimmberechtigt, also nach § 18 Abs. 3 GemO besteht keine Befangenheit
 - im Ortschaftsrat
 - im Gemeinderat, sofern sie gleichzeitig Gemeinderäte sind.

Sowohl die Entscheidung des Gemeinderats über die Erweiterung des Bewerberkreises, wie auch die Stellungnahme des Ortschaftsrats im Rahmen der Anhörung dazu, sind als Teil des Wahlverfahrens zur Bestellung des Ortsvorstehers anzusehen, weshalb auch hier die Ausnahme des § 18 Abs. 3 S. 2 GemO greift und die betroffenen Gemeinderäte/Ortschaftsräte nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind.

2. Der Ortsvorsteher kann gleichzeitig Gemeinderat sein. Ein **Ortsvorsteher**, der gleichzeitig

Gemeinderat ist, kann **nicht** zum **Stellvertreter des Bürgermeisters** nach § 48 GemO bestellt werden. Das ergibt sich in analoger Anwendung des § 46 Abs. 4 GemO. Leitende Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörden, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, können nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Ortsvorsteher sein (§ 72 Nr. 4 i.V.m. § 46 Abs. 3 GemO).

3. Der ehrenamtliche Ortsvorsteher wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt (mittels Ernennungsurkunde der Gemeinde - Bürgermeister). Unabhängig davon gilt für die Verpflichtung des Ortsvorstehers die Vorschrift des § 42 Abs. 6 GemO analog; sie erfolgt durch ein vom Ortschaftsrat gewähltes Mitglied. Die Verpflichtungsformel entspricht der für Ortschaftsräte (vgl. auch VwV zu § 32 GemO). Die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung; die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt davon nicht ab.

Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Ortsvorsteher werden vom Gemeinderat wiederum auf Vorschlag des Ortschaftsrats aus dessen Mitte ein oder mehrere Stellvertreter gewählt. Dafür gelten grundsätzlich die dargestellten Grundsätze. Nach herrschender Auffassung **kann der ehrenamtliche Stellvertreter des Ortsvorstehers als Gemeinderatsmitglied** jedoch gleichzeitig das Amt des **ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreters einnehmen**.

In seiner Sitzung am 09.07.2019 hat sich der Ortschaftsrat Mähringen auf folgenden Vorschlag über die Bestellung der Ortsvorsteherin und ihrer Stellvertreter verständigt:

Ortsvorsteherin: Susanne Bailer

1. Stellvertreter: Johannes Ferber
2. Stellvertreterin: Marianne Metzger

Der Vorschlag wurde jeweils einstimmig vom Ortschaftsrat Mähringen gefasst.

Falkenberg

Finanzierung:

Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme	€
Haushaltsplanansatz	€
Verpflichtungsermächtigung (VE)	€
nachzufinanzieren sind	
- als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe	€
- als überplanmäßige / außerplanmäßige VE	€
- Deckung durch	